

<p>Beschluss-Nr. 30/24 HA/18 Personalangelegenheit</p> <p>Stellenbesetzung Hausmeister/ Schulhausmeister im Gebäude- und Liegenschaftsamt</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 9 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1 mehrheitlich beschlossen Beschlissen in der 24. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2018</p> <p>Merseburg, den 07.12.2018 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>Beschluss-Nr. 31/24 HA/18 Personalangelegenheit</p> <p>Stellenbesetzung Sachbearbeiterin im Einwohnermeldeamt</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 9 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 -Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der 24. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2018</p> <p>Merseburg, den 07.12.2018 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>	<p>Beschluss-Nr. 32 HA/18 Personalangelegenheit</p> <p>Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 9 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Einstimmig beschlossen Beschlissen in der 24. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2018</p> <p>Merseburg, den 07.12.2018 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
<p>Beschluss-Nr. 90/26 SR/18 Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunal- und Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019</p> <p>Der Stadtrat hat für die auf den 26. Mai 2019 bestimmten Kommunal- und Ortschaftsratswahlen beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Folkmar Bothe zum Gemeindevahlleiter der Stadt Merseburg zu berufen. 2. Ulrike Findeisen zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin der Stadt Merseburg zu berufen. <p>Abstimmung: Anwesend: 29 Stimmberechtigt: 41 Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 13.12.2018 Merseburg, den 14.12.2018 gez. Bühligen gez. Werner Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p>	

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA), fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Merseburg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in **einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellvertretende Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Merseburg
z.Hd. Wahlleiter
Altes Rathaus
Burgstraße 1-5
06217 Merseburg

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern/-innen.
Gemäß § 13 Abs.1 KWG LSA sind die Beisitzer/-innen des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig.

Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer/-innen und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach Ermessen des Wahlleiters berufen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs.2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können und gemäß § 13 Abs.3 KWG nur aus den nachfolgenden Gründen die Übernahme eines Wahlehenamtes abgelehnt werden darf.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs.3 KWG LSA i.V.m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs.2 KWO LSA werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss berufen. Hierzu weise ich auf die §§ 9 Abs.1a und 10 Abs.1a KWG LSA hin.

Merseburg, 18.12.2018

gez. Bothe
Wahlleiter

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de

